

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300090/19 - Hag

Linz, am 21. März 1986

DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem das Wehrgesetz 1978 und das Heeresgebühren gesetz 1985 geändert werden (Wehrrechtsänderungsgesetz 1986); Entwurf - Stellungnahme

An das

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Zl	7	ENTWURF
		-GE/986
Datum:	27. MRZ. 1986	
Verteilt	27. MRZ. 1986 <i>Hoff</i>	

St. Stronach

In der Beilage werden 25 Mehrabdrucke der h. Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Landesverteidigung versandten Gesetzentwurf übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r

Landesamtsdirektor

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
[Handwritten signature]

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300090/19 - Hag

Linz, am 21. März 1986

DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem das Wehr-
gesetz 1978 und das Heeresgebüh-
ren gesetz 1985 geändert werden
(Wehrrechtsänderungsgesetz 1986);
Entwurf - Stellungnahme

Zu GZ 10 041/178-1.1/84 vom 6. Februar 1986

An das

Bundesministerium für
Landesverteidigung

Franz Josefs-Kai 7 - 9
1011 Wien

Das Amt der o.ö. Landesregierung beeckt sich, zu dem mit der
do. Note vom 6. Februar 1986 versandten Gesetzentwurf wie
folgt Stellung zu nehmen:

Zu Art. I Z. 8 (§ 17 Abs. 7):

Gemäß § 17 Abs. 7 sollen alle Wehrpflichtigen, deren Taug-
lichkeit festgestellt worden ist, verpflichtet werden, die
Erteilung und die Entziehung der Lenkerberechtigung nach dem
Kraftfahrgesetz 1967 sowie jede Änderung des Berechtigungs-
umfangs derselben binnen drei Wochen dem zuständigen Mili-
tärrkommando zu melden.

In den Erläuternden Bemerkungen wird hiezu ausgeführt, daß
sich diese Regelung als notwendig erweise, um die für eine
sachgerechte Verwendung der Wehrpflichtigen als Heereskraft-
fahrer unerlässlichen Grundlagen rechtzeitig zu erlangen.

- 2 -

Es wird bezweifelt, ob eine Verpflichtung für alle Wehrpflichtigen, die Erteilung und Entziehung der Lenkerberechtigung nach dem Kraftfahrgesetz sowie jede Änderung des Berechtigungsumfanges derselben dem zuständigen Militärrkommmando bekanntzugeben, im Interesse des Bundesheeres tatsächlich erforderlich ist, zumal damit einerseits ein hoher Verwaltungsaufwand verbunden wäre, der durch den erwarteten Nutzen keineswegs gerechtfertigt würde und zum anderen im Falle einer Nichtmeldung auch Wehrpflichtige, die keine spezielle Heeresverwendung als Heereskraftfahrer inne haben, eine Verwaltungsübertretung begehen würden, die gemäß Art. I Z. 33 mit einer Geldstrafe bis zu S 3.000,-- bedroht wäre.

Sinnvoller erscheint nach h. Auffassung diese Bestimmung lediglich für jene Wehrpflichtigen, die eine spezielle Verwendung als Heereskraftfahrer beim Bundesheer ausüben. Es wird daher eine entsprechende Einschränkung der Verpflichtung des § 17 Abs. 7 angeregt.

Zu Art. I Z. 10 (§ 20 Abs. 3):

In den Erläuterungen wird hiezu ausgeführt, daß die Übermittlung entsprechender Daten über Alkohol- und Suchtgiftkranke u.dgl. an die Militärbehörden zwar im Rahmen des § 7 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes zulässig erscheint, doch solle mit der vorgesehenen Ergänzung des § 20 im Interesse einer klaren und eindeutig abgrenzbaren Regelung eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage im Sinne des § 7 Abs. 1 DSG geschaffen werden. Eine klare und eindeutig abgrenzbare Regelung läßt der vorliegende Entwurf jedoch vermissen. Die gegenständliche Bestimmung sollte zumindest dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 21. April 1982, Z1. 810099/4-V/4/81, Rechnung tragen, wonach gesetzliche Bestimmungen, welche Anordnungen über die Zulässigkeit der automations-

- 3 -

unterstützten Verarbeitung von Daten treffen, auch konkrete Aussagen über die zu verarbeitenden Datenarten enthalten müssen.

Zu Art. I Z. 24 (§ 36 Abs. 1):

Gemäß § 36 Abs. 1 erster Satz sind Wehrpflichtige und Personen, die sich freiwillig zur vorzeitigen Leistung des Präsenzdienstes gemeldet haben, von dem zuständigen Militärikommando mit Einberufungsbefehl zum Präsenzdienst einzuberufen. Nach der im Entwurf vorliegenden Formulierung hätten somit Wehrpflichtige und Personen, die sich freiwillig zur vorzeitigen Leistung des Präsenzdienstes gemeldet haben, einen Rechtsanspruch auf die Einberufung. Unter Bedachtnahme auf den Umstand, daß in den nächsten Jahren infolge sinkender Jahrgangszahlen der das wehrpflichtige Alter erreichenden Personen voraussichtlich eine geringere Zahl von Wehrpflichtigen zur Verfügung stehen wird, sollte die Heranziehung zur vorzeitigen Leistung des Präsenzdienstes wohl eher restriktiv gehandhabt und dem Ermessen des zuständigen Militärikommandos überlassen bleiben.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r

Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

